

AVS-Expeditionsfonds

Richtlinien für die Förderung alpiner Unternehmungen

Im folgenden Text schließt die männliche Bezeichnung immer auch die weibliche mit ein.

1)

Der Alpenverein Südtirol (AVS) kann gemäß Art. 2, Abs. 2, Punkt b, seiner Satzung bergsteigerische Unternehmungen seiner Mitglieder fördern durch

- Beratung
- Unterstützung der Ansuchen an die Sponsoren
- Pflege internationaler Beziehungen
- ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung
- sonstige Hilfeleistungen.

Die Entscheidung über Art und Höhe der Förderung wird vom Fachausschuss im Rahmen der dafür vorgesehenen Mittel gefällt und von der Landesleitung genehmigt.

2)

Auf Antrag können gefördert werden:

- Unternehmungen des AVS-Gesamtvereins
- Unternehmungen aus den AVS-Sektionen
- Unternehmungen einzelner AVS-Mitglieder.

Die Förderung in all den oben genannten Arten wird unter drei Aspekten gesehen:

1. Förderung durch Beratung und Unterstützung der Ansuchen bei Sponsoren nach erfolgter Kontaktaufnahme durch die Interessenten;
- 1.1 Förderung durch finanzielle Unterstützung bei Unternehmungen mit alpinem Charakter, die von der Marktwirtschaft nicht berücksichtigt werden.
2. **Förderpreis:** Einmalige Vergabe eines Preises für eine herausragende alpinistische Leistung. Dieser Förderpreis wird an Südtiroler vergeben und ist nicht an die AVS-Mitgliedschaft gebunden. Der Fachausschuss Alpin entscheidet über Art und Höhe des Preises; der Vorschlag ist für die Landesleitung bindend.

Grundsätzlich müssen die Unternehmungen den Bestimmungen der Zielländer entsprechen.

Nicht gefördert werden Unternehmungen, die bereits in der Verantwortung kommerzieller Veranstaltungen organisiert und bergsteigerisch geleitet werden.

3)

Das Ziel einer geförderten Unternehmung soll eine alpinistisch interessante Erstersteigung, ein bedeutender Neuanstieg oder eine bergsteigerisch besonders anspruchsvolle Route sein.

4)

Der Umfang der Förderung des AVS richtet sich nach der Wertigkeit des Ziels und der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Anträge von AVS-Gruppen werden in der Förderung bevorzugt. Wiederholte Unterstützungen einzelner Bergsteiger innerhalb kurzer Zeiträume können ggf. zugunsten anderer Antragsteller eingeschränkt werden.

5)

Werden Unternehmungen durch die AVS-Landesleitung gefördert, so ist bei allen öffentlichen Auftritten bzw. Aussendungen das AVS-Logo gut sichtbar zu verwenden.

6)

Die Teilnehmer von geförderten Unternehmungen verpflichten sich, diese umweltverträglich zu gestalten, wobei die einschlägigen Richtlinien der UIAA zu berücksichtigen sind. So soll z.B. Müll soweit wie möglich vermieden bzw. der unvermeidliche Restmüll umweltgerecht und ordnungsgemäß entsorgt werden.

7)

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch den AVS besteht nicht. Aus der Gewährung von Fördermitteln kann keine Haftung des AVS abgeleitet werden.

Wichtige Hinweise für die Antragsteller

1)

Ein Antrag auf Förderung einer Auslandsbergfahrt oder einer sonstigen alpinistisch wichtigen Unternehmung muss innerhalb 30.06. oder 31.12., vor Beginn der Unternehmung bei der AVS-Landesleitung eingereicht werden. Jeder Antrag wird so schnell als möglich vom Fachausschuss Alpin behandelt.

Im Einzelnen hat der Antrag zu enthalten:

- a) Datum des Antrages
- b) Beschreibung der Unternehmung
- c) Zeitplan und Ziel der Unternehmung
- d) Name des/der Teilnehmer, Adressen, Alter, Beruf, AVS-Sektion
- e) Tourenbericht betreffend die bedeutendsten alpinistischen Unternehmungen der Teilnehmer
- f) Kosten- und Finanzierungsplan (auf ausreichenden Versicherungsschutz wird Wert gelegt; Beiträge von außerhalb des AVS, Sponsorenverträge u. Ä. sollen im Finanzierungsplan angeführt werden.)
- g) Geplantes umweltrelevantes Verhalten (z. B. Reinigung der Lager und Abfallentsorgung)

2)

Nach Abschluss der Unternehmung ist bei der AVS-Landesleitung ein Bericht zu hinterlegen über:

- Ablauf der Unternehmung
- Kartenskizze mit Route und Lagern
- informatives Bildmaterial
- Beschreibung des Auf- und Abstiegs (Schwierigkeiten)
- weitere Informationen, die für spätere Unternehmungen wichtig sein könnten (z.B. Kontaktleute mit Adresse, Preise, Einkaufsmöglichkeiten u.a.), insbesondere auch Vorschläge für Neutouren usw.
- evtl. gesundheitliche Probleme oder Unfälle während der Unternehmung
- Reinigung von Hoch- und Basislager und umweltgerechte Abfallentsorgung
- persönliche Anwesenheit bei evtl. Presseterminen.

Genehmigt durch die AVS-Landesleitung am 04.02.1998.
Geändert mit Beschluss der AVS-Landesleitung am 07.12.2005